

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1548

Starrkirch-Wil: Unterschutzstellung des Bauernhauses Wartburghofstrasse 2 und des Speichers Wartburghofstrasse 2a, GB Starrkirch-Wil Nr. 940

1. Erwägungen

Das frühere Bauernhaus Wartburghofstrasse 2 wurde in seiner heutigen Erscheinung in der Zeit um 1780 - 1820 erbaut. Zur originalen Bausubstanz gehören der massiv gemauerte zweigeschossige Wohnteil mit seiner Befensterung, der über das gesamte Gebäude laufende liegende Dachstuhl und die südostseitige gemauerte Giebelfassade des Oekonomieteils. Im Wohnteil ist das Ausmass der noch erhaltenen bauzeitlichen Konstruktion und Ausstattung gross und in recht gutem Zustand erhalten. Der Oekonomierteil wurde wohl in den 1920er-Jahren umfassend erneuert. Der grosse nordwestseitige Pultdachanbau dürfte um 1900 entstanden sein.

Der mit Bruchsteinen und behauenen Eckquadern gemauerte zweigeschossige Speicher Wartburghofstrasse 2a stammt höchstwahrscheinlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Konstruktionshölzer im Innern sind aus Eiche, die Deckenbalken im Obergeschoss dazu mit breiten Abfassungen. Der Speicher ist von seinem Alter und seiner Konstruktion und Ausstattung her aussergewöhnlich. Bemerkenswert ist das fragmentarisch erhaltene Doppelfenster mit (heute fehlendem) Mittelstock in der Giebelfassade des Obergeschosses, welches eine kleine abgeschlossene Stube belichtet. Erschlossen wurde das Obergeschoss über eine aussenseitige Laubentreppe, welche mit einem Klebdach überdeckt war. Der steinerne Speicher war bereits 1943 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden. Da der Schutz damals aber aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht im Grundbuch angemerkt wurde, musste im Jahr 1999 festgestellt werden, dass er nicht rechtskräftig war.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Bauernhaus Wartburghofstrasse 2 und den Speicher Wartburghofstrasse 2a in Starrkirch-Wil unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11):

- 2.1 Das Bauernhaus Wartburghofstrasse 2 und der Speicher Wartburghofstrasse 2a in Starrkirch-Wil, GB Starrkirch-Wil Nr. 940, werden unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der beiden Gebäude Wartburghofstrasse 2 (Bauernhaus) und Wartburghofstrasse 2a (Speicher). Dazu gehören insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume mit ihrer historischen, fest eingebauten Ausstattung. Bei einer künftigen Dachsanierung der Liegenschaft Wartburghofstrasse 2 ist die Dacheindeckung durch eine passende Ziegeleindeckung zu ersetzen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, KDV; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösigen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Starrkirch-Wil Nr. 940 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)
Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthausquai 23, 4600 Olten (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Gama Immobilien AG, Andreas Gaffuri, Steckenbergweg 9a, 4613 Rickenbach (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil
Robert & Esslinger AG, Architektur und Denkmalpflege, Dorfstrasse 8, 4613 Rickenbach